



1974

Berlin, den 19. April 1974

Teil I Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
7. 3. 74	Elfte Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz — Gesundheitspflegemittel —	185
15. 3. 74	Anordnung über die Durchführung von Sonderlehrgängen für Facharbeiter zur Vorbereitung auf ein Studium an den Ingenieurhochschulen.....	186
29.3.74	Anordnung über die pauschale Verrechnung des Gasverbrauchs von Haushalt-abnehmern	187
29. 3. 74	Anordnung Nr. Pr. 78/1 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (Stadtgas und Erdgas)	187
2. 4. 74	Anordnung über die Ver-, Be- und Umarbeitung von Edelmetallen	187
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	188

Elfte Durchführungsbestimmung* zum Arzneimittelgesetz

— Gesundheitspflegemittel —

vom 7. März 1974

Auf Grund der §§ 10 und 39 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I Nr. 7 S. 101) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) und des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Gesundheitspflegemitteln folgende Änderung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arzneimittelgesetz — Gesundheitspflegemittel — (GBl. II Nr. 56 S. 502) in der Fassung der Achten Durchführungsbestimmung vom 6. September 1971 zum Arzneimittelgesetz — Gesundheitspflegemittel — (GBl. II Nr. 66 S. 573) bestimmt:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§6

(1) Das Vorrätighalten und die Abgabe von Gesundheitspflegemitteln an Verbraucher ist zulässig

- a) in Spezialgeschäften entsprechend den Kennbuchstaben gemäß § 5 Absätze 2 und 3,
- b) in folgenden Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels:
 - Kaufhallen
 - Kauf- und Warenhäusern

— Landwarenhäusern

— ländlichen Einkaufszentren,

- c) in Lebensmittelverkaufsstellen, sofern es sich um Gesundheitspflegemittel mit Kennbuchstaben K handelt und das Angebot im Rahmen des Warensortimentes „Haushaltchemie“ erfolgt.

Dies gilt nicht für Gesundheitspflegemittel zur Anwendung am Tier sowie in den Fällen der Buchstaben b und c für die als Anlage aufgeführten Gesundheitspflegemittel.

(2) Voraussetzung für das Vorrätighalten und die Abgabe von Gesundheitspflegemitteln ist, daß die Gesundheitspflegemittel getrennt von anderen Erzeugnissen aufbewahrt werden.

(3) Auf öffentlichen Märkten, auf Straßen und Plätzen, im Hausierhandel oder Versandhandel dürfen Gesundheitspflegemittel nicht angepriesen, angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten oder verkauft werden.“

§ 2

Die Zweite Durchführungsbestimmung erhält folgende Anlage zu § 6 Abs. 1 Buchstaben b und c:

„Augenwasser, vegetabilisches

Badesalze oder Badeszusätze mit arzneilich wirksamen Bestandteilen mit den Kennbuchstaben A—D

Borsäuresalbe

Chlorofolin-Dragees

Comogall

Heilsalbe nach Dr. Spranger

Kampferspiritus

Parodontal F

* 10. DB vom 19. Februar 1973 (GBl. I Nr. 11 S. 103)